

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Generalsekretariat
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an: rechtsdienst@sif.admin.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Uwe Steinhauser
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Per E-Mail an: uwe.steinhauser@finma.ch

14. Juli 2017

Risikoverteilung Banken und Leverage Ratio
Revision Eigenmittelverordnung und FINMA-Rundschreiben 2008/23 «Risikoverteilung Banken»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 7. April 2017 eröffneten Vernehmlassungen des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) betreffend die nicht risikobasierte Höchstverschuldungsgrenze (Leverage Ratio) bzw. die revidierten Risikoverteilungsvorschriften für Banken. Für die Gelegenheit, Ihnen unsere Position und unsere Überlegungen darlegen zu können, möchten wir uns bedanken. Auf Grund des inhaltlichen Zusammenhangs der beiden Anhörungen, die Revisionen auf Verordnungs- und Rundschreibenstufe, behandeln wir diese in der vorliegenden koordinierten Stellungnahme gemeinsam.

Zusammenfassung

economiesuisse hat grundsätzlich Verständnis für die Notwendigkeit einer Anpassung der Risikoverteilungsvorschriften für Banken aufgrund der Weiterentwicklung der internationalen Standards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht.

Die vorgeschlagenen Neuerungen gehen aber zu weit, resp. schlagen Anpassungen vor, ohne dass dafür eine Notwendigkeit bestünde. Sie führen zu einer deutlichen Verschärfung der Risikoverteilungsvorschriften. Damit haben sie potentiell weitreichende Auswirkungen auf Banken.

Die Verschärfung erfolgt auf drei Ebenen: a) es wird das anrechenbare Kapital eingeschränkt, b) höhere Risikogewichte führen zu höheren Risikopositionen und c) die regulatorischen Limiten und Meldepflichten werden verschärft.

Damit die vorgeschlagenen Anpassungen nicht zu unverhältnismässigen Härten zu Lasten der hiesigen Finanzinstitute führen, fordern wir die folgenden **Anpassungen**:

- Für Banken soll auch zukünftig eine Überschreitung der Obergrenze von 25% des Kernkapitals für einen beschränkten Zeitraum zulässig sein, sofern diese mit frei verfügbaren Eigenmitteln gedeckt ist;
- Der neue Gewichtungssatz von 20% für Schweizer Pfandbriefe ist aufgrund des geringen Risikos von Schweizer Pfandbriefen und den Vorteilen der Emissionszentralen abzulehnen;
- Die Obergrenze für Klumpenrisiken gegenüber nicht-systemrelevanten Banken ist bei 100% der anrechenbaren Eigenmittel zu belassen;
- Artikel 109 ERV ist hinsichtlich der Definition verbundener Gegenparteien im Falle einer Kontrolle durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft zu überarbeiten;
- Bei der Obergrenze für einzelne Klumpenrisiken braucht es eine Ausnahme für alle Zentralregierungen und ihre Zentralbanken gemäss dem Basler Standard (Art. 97 Abs. 2 Bst. b);
- Klärung In Bezug darauf, dass Derivate nicht in Bestandteile zerlegt werden müssen, welche als risikofreie Staatsanleihen in die Berechnung der Klumpenrisiken einfließen, obwohl kein Kreditrisiko besteht;
- In der Position „übrige Rückstellungen“ gehaltene stille Reserven (abzüglich latenter Steuern) müssen bei der Berechnung des Klumpenrisiko-Levels miteinbezogen werden können;
- Im Zusammenhang mit Art. 111a ERV: Konkretisierung durch die FINMA dahingehend, dass gruppeninterne Positionen gegenüber Gruppengesellschaften, welche Bestandteil einer angemessen beaufsichtigten subkonsolidierten Gruppe sind, von der Obergrenze ausgenommen werden können;
- Weiter beantragen wir, die für Banken der Kategorie 4 und 5 gewährte Erleichterung im Zusammenhang mit der Behandlung von Fonds im Bankenbuch auch Banken der Kategorie 3 zu gewähren.

Bei den folgenden Punkten sind die geltenden Bestimmungen unverändert **beizubehalten**:

- Die neuen Vorgaben betreffend Zwang zur Anwendung der risikomindernden Massnahmen lehnen wir ab; hier sind weiterhin die geltenden Bestimmungen anzuwenden (vgl. Rz 80 und 89 FINMA-RS 2019/XX);
- In Bezug auf die Behandlung von Wohnliegenschaften im Inland sind die bisherigen Bestimmungen beizubehalten;
- Schliesslich ist auch im Zusammenhang mit der Meldung von Klumpenrisiken der Status Quo beizubehalten; auf ein umfangreicheres Reporting ist zu verzichten.

Seite 3
Stellungnahme
Risikoverteilung Banken und Leverage Ratio
Revision Eigenmittelverordnung und FINMA-Rundschreiben 2008/23 «Risikoverteilung Banken»

Für Details zu unseren Forderungen verweisen wir auf die separat erfolgende Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg), deren Forderungen wir umfassend unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Prof. Rudolf Minsch
Mitglied der Geschäftsleitung

Erich Herzog
Stv. Leiter Wettbewerb & Regulatorisches